

Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und die Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

(Leseversion)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574), und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 13. Juli 2006 nachstehende Satzung beschlossen,

die nach Änderungsbeschlüssen vom 04.10.2007, 01.07.2010, 09.10.2014 und 14.12.2016 wie folgt lautet:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten im Sinne des § 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach ist die Gemeinde Egelsbach als Träger verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird in dieser Satzung geregelt. Verpflichten sich freie Träger gegenüber der Gemeinde Egelsbach, die Regelungen der Satzung analog anzuwenden, so sind die gewählten Vorsitzenden der Elternbeiräte der freien Träger Mitglieder des Gesamtelternbeirates nach den §§ 9 Folgende.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte oder die Schulbetreuung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Egelsbach einerseits und Kindertagesstätten- und Schulbetreuungspersonal andererseits sind in der Einrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.

- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger beruft im Abstand von 2 Jahren eine Elternversammlung zur Wahl eines Elternbeirates ein. Die Elternversammlung findet bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres statt. Der Elternbeirat kann zu anstehenden wichtigen Fragen und auf Wunsch von mindestens einem Viertel der Erziehungsberechtigten eine Elternversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich oder durch Handzettel an die Eltern bekanntzumachen.
- (3) Der Träger und das jeweilige Personal informiert die Elternversammlung über die die Kindertagesstätte bzw. die Schulbetreuung betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht bei Kindertagesstättengruppen mit Kindern über 3 Jahren aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tagesstätte vorhandene Gruppe und bei Kindertagesstättengruppen für Kinder unter 3 Jahren aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätten aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertagesstätte, sind wählbare Erziehungsberechtigte von jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 01. Die Bezeichnung der Wahl,
 02. Ort und Zeit der Wahl,
 03. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 04. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 05. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 06. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 07. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 08. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 09. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl und endet mit Abschluss der Neuwahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt, gemäß § 6 Abs.3 ausgeschlossen wird oder dessen Kind/er vom Besuch der Kindertagesstätte/der Schulbetreuung abgemeldet wird. Es sind dann unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.

§ 5

Elternbeirat in der Schulbetreuung

Die Bestimmungen des § 4 gelten sinngemäß insoweit für die Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates Schulbetreuung, als 4 Erziehungsberechtigte gewählt werden können und den Elternbeirat bilden.

§ 6

Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen. Es sind dann unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung bleiben unberührt.

§ 7

Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüssen.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag sollten mindes-

tens 3 Tage liegen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind öffentlich, sofern kein Antrag auf Nicht-öffentlichkeit der Sitzung gestellt wird.

- (3) Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätten und die Schulbetreuung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss insbesondere gehört werden:
01. Bei der Erarbeitung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze im Rahmen der Grundkonzeption des Trägers,
 02. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung,
 03. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 04. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstätten- und Schulbetreuungspersonal,
 05. bei der Festlegung der Ferientermine.
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit der pädagogischen Leitung, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.
- (4) Der Elternbeirat kann Vorschläge zur Verwendung der die Kindertagesstätten und die Schulbetreuung betreffenden Haushaltsmittel unterbreiten.

§ 9

Gesamtelternbeirat

- (1) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Kindertagesstätten/ der Schulbetreuung bilden den Gesamtelternbeirat. Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Sprecher/in. Die/der Sprecher/in vertritt den Gesamtelternbeirat gegenüber dem Träger.
- (2) Sitzungen des Gesamtelternbeirates beraumt die/der Sprecher/in an, sie/er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Sie/er hat die Mitglieder des Gesamtelternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag sollen mindesten 3 Tage liegen. Die Sitzungen des Gesamtelternbeira-

tes sind öffentlich, sofern kein Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung gestellt wird.

(3) Der Gesamtelternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben des Gesamtelternbeirates

(1) Der Gesamtelternbeirat koordiniert die Beratung der Elternbeiräte der Kindertagesstätten/Schulbetreuung in Angelegenheiten die übergreifend alle Kindertagesstätten/die Schulbetreuung betreffen. Er vertritt die Beschlüsse der Elternbeiräte gegenüber dem Träger.

§ 11

Zusammenarbeit zwischen Träger und Gesamtelternbeirat

Der Träger hat gegenüber dem Gesamtelternbeirat, zur Wahrung der Anhörungsrechte der Elternbeiräte, die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information, soweit die Aufgaben der Elternbeiräte gemäß § 8 Abs. 2 und grundsätzliche Fragen der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung berührt werden.

Der Gesamtelternbeirat informiert die Elternbeiräte der Kindertagesstätten/ Schulbetreuung und eröffnet die Beratung. Der Gesamtelternbeirat hat die Beschlüsse der Elternbeiräte den für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremien der Gemeinde Egelsbach rechtzeitig schriftlich vorzulegen.

§ 12

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Egelsbach vom 06. Dezember 1990 außer Kraft.

Egelsbach, 14. Juli 2006

DER GEMEINDEVORSTAND

M o r i t z
Bürgermeister

Die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und die Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach wurde am 26.07.2006 in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten – öffentlich bekannt gemacht.

	Beschluss der Gemeinde- vertretung vom (Ausfertigung)	veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	04.10.2007	10.10.2007	01.01.2008
2. Änderung	01.07.2010	09.07.2010	01.08.2010
3. Änderung	09.10.2014	25.10.2014	01.11.2014
4. Änderung	14.12.2016	20.12.2016	01.01.2017